

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste nachfolgenden Beschluss:

„Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 3 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Satzung:

Satzung vom ____ zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied unabhängig vom Dienstgrad ein Stundensatz von 40,43 € berechnet, wenn durch den privaten Arbeitgeber Kostenersatz geltend gemacht wird. Wird kein Kostenersatz von dem privaten Arbeitgeber geltend gemacht beträgt der Stundensatz 3,52 €.

Die „Anlage Kostentarif“ erhält folgende Fassung:

Fahrzeugart:	Gebühr je Stunde:
Tanklöschfahrzeuge der Klasse TLF 4000	134,32 €
Löschgruppenfahrzeuge der Klasse LF/HLF 10	134,32 €
Löschgruppenfahrzeuge der Klasse LF 20/HLF 20	134,32 €
Kleineinsatzfahrzeug der Klasse KEF	134,32 €
Einsatzleitwagen der Klasse ELW 1	46,46 €
Kommandowagen (KdoW)	46,46 €
Personenkraftwagen (PKW bis 3,8t)	46,46 €
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	51,47 €
Drehleiter mit Arbeitskorb (DLK 23/12)	148,89 €
Rüstwagen (RW)	155,71 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG-1)	155,71 €
Gerätewagen Logistik (GW-L2)	155,71 €
Feuerwehrrettungsboot (RTB 2)	25,71 €

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.“